



## **Amtlicher Teil**

### **Richtlinie der Stadt Brandenburg an der Havel über die Verteilung von städtischen Geldern (Hilfsfonds) an Vereine, Verbände, Organisationen oder vergleichbare Geschädigte mit Schäden durch das Unwetter vom 15.08.2023 (RiLi Hilfsfonds Unwetter 15.08.2023)**

#### **Präambel**

Durch die Stadt Brandenburg an der Havel werden städtische Gelder (Hilfsfonds) zugunsten der Opfer des Unwetters im August des Jahres 2023 bereitgestellt. Die Richtlinie wurde auf der Grundlage des Beschlusses (215/2023) der Stadtverordnetenversammlung am 28.08.2023 erlassen.

Nach dem verheerenden Unwetter am 15.08.2023 haben betroffene Vereine, Verbände, Organisationen und vergleichbare Geschädigte, der Stadt Brandenburg an der Havel große Schäden an Immobilien und Sachanlagen zu verzeichnen, die in vielen Fällen durch Versicherungsleistungen nicht gedeckt sind oder für die keine entsprechende Versicherung bestand. Im Sinne dieser Richtlinie ist es zunächst grundsätzlich irrelevant, ob eine Versicherung nicht abgeschlossen wurde bzw. eine Versicherung der betroffenen Immobilien oder Sachanlagen nicht möglich war.

Den Betroffenen soll schnell und unbürokratisch durch Verteilung der städtischen Gelder finanziell geholfen werden. Aus diesen können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt die Schäden doch durch eine Versicherung oder einen Dritten übernommen werden, sind die zugewendeten Mittel anteilig oder vollständig zurückzuzahlen.

#### **§ 1 Hilfsfonds/ Voraussetzungen**

- (1) Für die Auszahlung der Zuwendungen an Betroffene des Unwetters vom 15.08.2023 wird ein Budget mit einem Ansatz in Höhe von 1 Mio. EUR zu Verfügung gestellt. Die Deckung ergeht aus städtischen Haushaltsmitteln.
- (2) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt - Formular zur Beantragung einer Auszahlung an die Unwetteropfer vom 15. August 2023 (Anlage). Gelder können nur gewährt werden, wenn kein Anspruch auf Ersatzleistungen durch Versicherungen besteht.
- (3) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zur Nachweisführung (insbesondere Fotos, Versicherungsbescheinigungen, Rechnungen, Kostenvoranschläge etc.) beizufügen. Sofern erforderlich können weitere Unterlagen gefordert werden.
- (4) Auf die Auszahlung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Antragsteller versichern an Eides statt, dass sie die Kriterien dieser Richtlinie erfüllen und ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. Anderenfalls muss die Zuwendung zurückgezahlt werden.

#### **§ 2 Empfängerkreis**

- (1) Zum empfangsberechtigten Kreis zählen Vereine, Verbände, Organisationen oder vergleichbare Geschädigte mit Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel, die einen unwetterbedingten Schaden an ihren Immobilien und/oder mobilen Eigentum erlitten haben. Ansprüche Dritter oder Vermögensschäden fallen nicht unter diese Richtlinie.
- (2) Grundsätzlich können Vereine, Verbände, Organisationen oder vergleichbare Geschädigte Zuwendungen über diese Richtlinie erhalten, deren Schäden durch eine Versicherung nicht vollständig reguliert werden.

#### **§ 3 Zweckbestimmung**

- (1) Voraussetzung für den Empfang der Zuwendung ist weiterhin, dass der Schaden durch das Unwetter vom 15.08.2023 verursacht wurde und ein geschätzter Mindestschaden pro Antragsteller von 5.000 EUR entstanden ist. Analog gelten zur Schadensbeseitigung notwendige Maßnahmen in Folge des Unwetters vom 15.08.2023.
- (2) Die maximale Zuwendungssumme pro Empfänger beträgt 250.000 EUR. Im Falle einer Gesamtsumme aller angemeldeter und anerkannter Schäden, welche die Höhe des eingerichteten Hilfsfonds übersteigt, kann nur eine quotale Bewilligung erfolgen.

- (3) Die Zuwendungen sind zweckbestimmt und dürfen nur zur Wiederbeschaffung oder zur Reparatur eingesetzt werden. Dies muss durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Vereine, Verbände, Organisationen und vergleichbare Geschädigte erhalten nur Zuwendungen, wenn sie ihre Tätigkeit für mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Zahlung der Zuwendung weiter betreiben.

#### § 4 Verfahren

- (1) Die Entscheidung über die Verteilung der städtischen Gelder und die Höhe der Zuwendungen erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel nach dem in § 3 geregelten Verteilungsschlüssel. Er wird von einer Kommission hierbei beraten. Die Kommission setzt sich zusammen aus je einem Mitglied:
- des Stadtsportbundes,
  - des Kleingartenverbandes,
  - der Industrie- und Handelskammer und
  - einem Juristen mit Befähigung zum Richteramt.

Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf weitere Personen in die Bewertung der Anträge einbinden. Die Beratungen sowie die Entscheidungen sind zu dokumentieren.

- (2) Die Kommission tagt nicht-öffentlich und tritt bei Bedarf möglichst kurzfristig zusammen.
- (3) Die Kommission berät insbesondere über folgende Schwerpunkte:
- die Schadenmindesthöhe,
  - Ausnahmen bei den anzuerkennenden Schäden,
  - feste Zuwendungsbeträge oder Zuwendungs-Prozentsätze,
  - weitere evtl. sachgerechte Kriterien und Modalitäten der Zuwendungsvergabe, soweit sie nicht im Widerspruch zu Bestimmungen dieser Richtlinie stehen und
  - eventuell notwendig werdende Rückforderungsverfahren.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung an die Antragstellerin oder den Antragsteller erfolgt durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.
- (5) Der Antrag auf Auszahlung öffentlicher Gelder ist **bis spätestens 15.09.2023** bevorzugt per Email ([info@stadt-brandenburg.de](mailto:info@stadt-brandenburg.de)) oder alternativ per Post oder Fax (033 81 / 58 70 74) an Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt als Verwaltungsakt.

#### § 5 Härtefälle

- (1) Abweichend von § 3 dieser Richtlinie kann die Kommission in besonderen Härtefällen höhere Zuwendungssummen vergeben und den Empfängerkreis gemäß § 2 dieser Richtlinie erweitern.
- (2) Ein Härtefall liegt vor, wenn Gründe im persönlichen beziehungsweise wirtschaftlichen Umfeld der oder des Geschädigten hierfür vorliegen. Diese müssen aus dem Schadensbericht hervorgehen.
- (3) Härtefälle sind durch die Kommission schriftlich per Aktenvermerk zu begründen. Die Beratungen sowie die Entscheidungen sind zu dokumentieren.
- (4) Zu Härtefällen kann die Kommission ein Votum erst abgeben, wenn alle anderen vorliegenden Anträge gemäß der §§ 1 - 4 dieser Richtlinie beschieden wurden.

#### § 6 Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 28.08.2023

\* \* \*

**Anlage: Antragsformular**

An  
Stadt Brandenburg an der Havel  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel

**Antrag auf Zuwendung**  
**zur Schadensbeseitigung nach dem Unwetter am 15.08.2023 aus öffentlichen Geldern**  
**gem. Richtlinie der Stadt Brandenburg an der Havel vom 28.08.2023 auf der Grundlage**  
**des Beschlusses (215/2023) der Stadtverordnetenversammlung vom 28.08.2023**

---

Bezeichnung Verein, Verband, Verein, Organisation o.ä. und vertretungsberechtigtes Organ

---

Anschrift

---

Telefonnummer

---

E-Mail

**1. Geschätzter Gesamtschaden:** \_\_\_\_\_ EUR

**2. Schadensbeschreibung**

### 3. Versicherung

Für meine Immobilie und meine Sachanlagen bestehen folgende Versicherungen:

Gebäudeversicherung mit Elementarschaden

Selbstbeteiligung:.....

Hausratversicherung

Selbstbeteiligung:.....

andere Versicherungen (bitte bezeichnen): \_\_\_\_\_

Selbstbeteiligung:.....

Liegt Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt eine Aussage der Versicherung vor, in welcher Höhe die eingetretenen Schäden voraussichtlich reguliert werden?

nein

ja, in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR

### 4. Bankverbindung

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber/in

\_\_\_\_\_  
Bank/Geldinstitut

\_\_\_\_\_  
IBAN/Kontonummer

\_\_\_\_\_  
BIC/Bankleitzahl

### 5. Bereits erhaltene Spenden/ Zuwendungen

Ich habe bereits Spenden/ Zuwendungen von Dritten erhalten:  ja  nein

Summe bereits erhaltener Spenden von Dritten: \_\_\_\_\_ EUR

#### Eidesstattliche Erklärung:

Ich versichere an Eides statt, dass

- die von mir in diesem Formular gemachten Angaben korrekt sind,
- meine Versicherung den Schaden nicht oder nur zu einem geringen Teil reguliert,
- ich nicht mehr Mittel in Anspruch nehme, als mir tatsächlich Schaden entstanden ist und

ich stimme zu, dass die Stadt Brandenburg an der Havel das Recht hat, die ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern, wenn die von mir gemachten Angaben der Unwahrheit entsprechen oder zu einem späteren Zeitpunkt der Schaden durch einen Dritten oder eine Versicherung teilweise oder ganz übernommen wurde.

Mir ist bekannt, dass aus dem Antrag kein Rechtsanspruch entsteht.

#### Datenschutzrechtliche Einwilligung

Ich willige ein, dass meine im Antrag angegebenen Daten zur Bearbeitung der Auszahlung der Zuwendungen verarbeitet werden. Die angehängte Information nach Art. 13 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen. (Ohne Erteilung der datenschutzrechtlichen Einwilligung durch Ankreuzen ist eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Stadt Brandenburg an der Havel für

### Auszahlung von Hilfgeldern für durch das Unwetter vom 15.08.2023 entstandene Schäden

gemäß Art. 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die vorliegende Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten der verantwortlichen Stelle zutreffend sind.

#### 1 Kontaktdaten

##### 1.1 Verantwortliche/-r

Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die

Stadt Brandenburg an der Havel  
Der Oberbürgermeister  
Klosterstr. 14  
14770 Brandenburg an der Havel  
Telefon: (03381) 58-0  
E-Mail: oberbuergemeister@stadt-brandenburg.de

##### 1.2 Zuständige Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet.

Stadt Brandenburg an der Havel  
Stab Oberbürgermeister, FG 01  
Klosterstr. 14  
14770 Brandenburg an der Havel

##### Ansprechpartner:

Stadt Brandenburg an der Havel  
Beigeordneter und Kämmerer Thomas Barz  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel  
Telefon: (03381) 587300  
Email: thomas.barz@stadt-brandenburg.de

##### 1.3 Datenschutzbeauftragter

Stadt Brandenburg an der Havel  
Datenschutzbeauftragter  
Altstädtischer Markt 10  
14770 Brandenburg an der Havel  
Telefon: (03381) 587030  
E-Mail: datenschutz@stadt-brandenburg.de

#### 2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Auszahlungen von Hilfgeldern für die Schäden, die im Zusammenhang mit dem Unwetter am 15.08.2023 entstanden sind

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

Richtlinie der Stadt Brandenburg an der Havel über die Verteilung von städtischen Geldern (Hilfsfonds) an Vereine, Verbände oder vergleichbare durch das Unwetter geschädigte.

#### 3 Erhebung von Daten bei Dritten

Die verantwortliche Stelle erhebt personenbezogene Daten ausschließlich bei der betroffenen Person.

#### 4 Offenlegung gegenüber Empfängern/Empfängerinnen

Die verantwortliche Stelle legt personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person gegenüber Empfängerinnen oder Empfängern offen.

Die Daten werden nicht offengelegt.

Die Daten werden nachfolgenden Stellen/Personen offengelegt:

Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

#### 5 Speicherfristen

Die verantwortliche Stelle wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des unter Pkt. 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

#### 6 Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gemäß Art. 15 ff. DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit und Widerruf der Einwilligung. Die Betroffenenrechte können bei der unter Pkt. 1.2 oder 1.3 benannten Stelle geltend zu machen werden.

Jede betroffene Person hat außerdem das Recht, sich über Verletzungen des Datenschutzrechts bei nachfolgender Behörde zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Brandenburg  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow  
Telefon: (033203) 356-0, Fax: (033203) 356-49  
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de  
Internet: www.lda.brandenburg.de

#### 7 Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch die verantwortliche Stelle eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt die verantwortliche Stelle die betroffene Person darüber.

#### 8 Datenschutzfolgenabschätzung

Der Verantwortliche führt eine Datenschutzfolgenabschätzung durch, wenn die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt. Dies ist insbesondere umfangreichen Verarbeitungsvorgängen und dem Einsatz neuer Technologien der Fall (Art 35 Abs. 1 DSGVO). Der Verantwortliche trifft geeignete Gegenmaßnahmen.

Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist nach Art. 32 DSGVO nicht erforderlich

Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist für den Verarbeitungsvorgang erfolgt

Wegen Vergleichbarkeit kann auf frühere Datenschutzfolgenabschätzung verwiesen werden

Konsultation der Aufsichtsbehörde bei nicht eindämmbaren Risiko

#### 9 Risikominimierende Maßnahmen

Der Verantwortliche ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt.